Tagesordnung der 4. Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Montag, 18.05.2015, 16:00 Uhr

im Kleinen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg

2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbe-reich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011

5. Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen“ und Fortführung des Familienhebammendienstes

6. Investitionszuschüsse für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung

7. Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk

8. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

9. Anfragen

10. Bericht der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

11. Offene Jugendarbeit im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg – Untersuchungsauftrag an die Kath. Fachhochschule Aachen

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0094/2015

Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium Heinsberg

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Ca. 19.500,00 € Kreismittel

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 12. März 2015 die Weiterführung der Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen beschlossen.

Das Kreisgymnasium hat am 23.01.2015 einen Antrag auf Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium gestellt, der zum Zeitpunkt der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Kreisausschusses und des Kreistages noch nicht prüffähig war. Der Antrag ist beigefügt.

Die Schulleiterin, Frau Krewald, wird in der Sitzung den Antrag näher begründen und ein Konzept vorstellen.

Die Schulsozialarbeit wird aus 60 % Landesmittel und 40 % Kreismittel finanziert.

Die Verwaltung wird in der Sitzung einen Beschlussvorschlag unterbreiten.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 1

TOP Ö 1

KREISGYMNASIUM HEINSBERG

- Die Schulleiterin -

Kreisgymnasium Heinsberg – Linderner Straße 30 – 52525 Heinsberg

Kreis Heinsberg
2 6. Jan. 2015
EINGANG

HEINSBERG Kreis

Kreis Heinsberg
Jugendamt
Herr H.-J. Oehlschläger

Frau Dez.
Machat z. K. 26.01.
Oe

Frau Krewald

Tel.: (02452) 964410
Fax: (02452) 964429
E-Mail:
Kreisgymnasium-Heinsberg@t-online.de

23.01.2015

Antrag auf Zuweisung eines Schulsozialarbeiters/einer Schulsozialarbeiterin

Sehr geehrter Herr Oehlschläger,

mit Bezug auf unser Telefonat am Montag beantrage ich hiermit für das Kreisgymnasium Heinsberg die Zuweisung eines Schulsozialarbeiters bzw. einer Schulsozialarbeiterin.

Zur Zeit besuchen gut 1100 Schülerinnen und Schüler das Kreisgymnasium, etwa 450 davon die Oberstufe. Aufgrund der Schulzeitverkürzung sind mit Ausnahme der Abiturientinnen und Abiturienten so gut wie alle unsere Schülerinnen und Schüler minderjährig.

In den Beratungen bei Zeugnis- und anderen Klassenkonferenzen und in anlassbezogenen Gesprächen mit den Klassenlehrerinnen und Klassenlehrern sowie den Beratungslehrern der Oberstufe ist immer wieder festzustellen, dass bei Schülern und Eltern der Bedarf an Beratung und Unterstützung, der sich an schulischen Themen entzündet, aber weit über den Rahmen von Schule hinausgeht, stetig wächst und einen Umfang angenommen hat, der vom Kollegium allein nicht mehr zu bewältigen ist. Die Schule hat in den vergangenen Jahren große Anstrengungen unternommen, um dieser Situation gerecht zu werden.

So gibt es an unserer Schule drei ausgebildete Beratungslehrer, eine vierte Kollegin wartet auf den entsprechenden Fortbildungsplatz. Nahezu alle unsere Klassenlehrer haben die Lions Quest Fortbildung durchlaufen. Die Schule pflegt enge Kontakte zu außerschulischen Partnern, sowohl hinsichtlich der Vorbeugung als auch bezüglich konkreter Problemlagen. In allen Jahrgängen der SI ist eine Klassenlehrerstunde fest in der Stundentafel verankert. Zu manchen Problemfeldern gibt es eigens geplante Veranstaltungsreihen sowohl für die Schüler als auch für Eltern. Diese Veranstaltungen werden mit außerschulischen Partnern gestaltet und beziehen auch ältere Schüler – als Coaches für jüngere – mit ein.

Trotzdem bleibt festzuhalten, dass die Schule häufig nur bis zu einem gewissen Punkt und oft sehr unzulänglich helfen kann in Fällen von

- Ritzen, Magersucht, Depressionen, Suiziddrohungen,
- psychosomatischen Erkrankungen und anderen psychischen Auffälligkeiten, die sowohl die Persönlichkeitsentwicklung als auch den schulischen Erfolg beeinträchtigen,
- Cybermobbing und andere destruktive Verhaltensweisen im Umgang von Jugendlichen untereinander, die sich außerhalb der Schule abspielen,
- familiären Krisen, Vernachlässigung, gestörter familiärer Kommunikation und Erziehungsfehlern,
- Schulmüdigkeit

In diesen Fällen ist oftmals professionelle Betreuung und Intervention notwendig, die auch ein Schulsozialarbeiter selbstverständlich nicht leisten kann. Es fehlt aber eine Bezugsperson in der Schule, welche der Schweigepflicht unterliegt, der sich die Kinder und Jugendlichen anvertrauen können und welche ggf. die Organisation von Hilfe für das Kind übernimmt. Da es sich schon lange nicht mehr um Einzelfälle handelt, sondern in ausnahmslos jeder Lerngruppe mehrere Kinder und Jugendliche mit solchen Problemen zu finden sind, können die Lehrerinnen und Lehrer nur noch unzulänglich helfen, weil sie viel zu wenig Zeit haben für diese Art von Zuwendung und Unterstützung, die wesentlich davon lebt, geduldig das Vertrauen der Betroffenen zu gewinnen, in kleinen Schritten gemeinsam voranzugehen, das Umfeld

einzubeziehen und das Erreichte sorgfältig weiter zu beobachten und zu stabilisieren.

Bei Bedarf bin ich gerne bereit, diese Schilderung des Ist-Zustandes mit Zahlenmaterial und Fallbeispielen zu untermauern.

Kollegium und Schulleitung wollen diese Aufgaben nicht abgeben, brauchen aber wirksame und kompetente Unterstützung bei ihrer Bewältigung, die nur gelingen kann mit einer Person, die zur Schulgemeinschaft gehört und vor Ort präsent ist. Dann wäre es auch möglich, durch den Aufbau schulinterner Strukturen sowie Beratung der Lehrer und Erziehungsberatung für Eltern in gewissem Maße präventiv zu wirken. In der Schule sind alle Voraussetzungen gegeben für eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit.

Sollten für Sie wesentliche Aspekte unberührt geblieben sein, so bitte ich um die entsprechende Mitteilung, damit umgehend eine Ergänzung des Antrages erfolgen kann. Für Rückfragen stehe ich Ihnen ebenfalls jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Krewald

A. Krewald, OStD'
Schulleiterin

Kreisgymnasium Heinsberg
Linderner Strasse 30
52525 Heinsberg

Telefon: 02452 - 96440
Fax: 02452 - 964429
E-mail:
kreisgymnasium-heinsberg@t-online.de

Öffnungszeiten Sekretariat:
Mo. - Do.: 7:00h - 16:00h
Fr.: 7:00h - 13:00h

Hans-Juergen Oehlschläger - AW: Antrag Schulsozialarbeit fürdas Kreisgymnasium

Von: "kreisgymnasium-heinsberg@t-online.de" <kreisgymnasium-heinsberg@t-online.de>
An: "Hans-Juergen Oehlschläger" <Hans-Juergen.Oehlschlaeger@kreis-heinsberg.de>
Datum: 23.03.2015 14:54
Betreff: AW: Antrag Schulsozialarbeit fürdas Kreisgymnasium

Sehr geehrter Herr Oehlschläger,
die Fallzahlen sind rasch zusammengefasst und geben ein recht eindeutiges Bild: Insgesamt werden ca 10 % der SI-Schüler von den Klassenlehrern als problematisch und durch die Schule nicht hinreichend betreut identifiziert und ca. 20% der SII-Schüler. In absoluten Zahlen sind das ca 65 Schüler in der SI und 90 Schüler in der SII. Alle Beteiligten betonen, dass es vermutlich eine deutliche Dunkelziffer gibt, und zwar bei allen Problemlagen. Bei zahlreichen Schülern tritt mehr als ein Problem aus der im Beantragungsschreiben genannten Liste auf.
Spitzenreiter in der SI sind familiäre Kristen (20 Nennungen), Störungen im Umgang mit anderen im Privatbereich und Depressionen bzw. depressive Verstimmungen sowie psychosomatische Erkrankungen. In der SII führen Depressionen und unzulänglicher familiärer Umgang mit Fragen der Persönlichkeitsentwicklung und der Berufsfindung die Liste an. In der SII gibt es weniger Mehrfachnennungen.
Hinsichtlich des Einsatzes der Sozialarbeiterin bzw. des Sozialarbeiters würden wir dem Beispiel anderer Schulen folgen; mittlerweile liegen ja schon reichlich Praxisbeispiele vor. Wichtig wäre uns dabei eine gute Vernetzung mit den Klassen- und BT-Lehrern einerseits und den sonstigen Beratungs- und Hilfsangeboten andererseits.
Diese Zahlen und Informationen lagen übrigens zur Kreistagssitzung auch schon vor; es ergab sich dort aber leider keine Möglichkeit, sie vorzustellen.
Eine Auswahl von Fallbeispielen sende ich Ihnen im Laufe der Woche. Da in der Anfrage kein Termin gesetzt war, gehe ich davon aus, dass dies zeitlich ausreichend ist. Sollte das nicht so sein, so lassen Sie mich dies bitte wissen.
Mit herzlichem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüßen,
A. Krewald

Annegret Krewald, OStD'
Kreisgymnasium Heinsberg
Linderner Str. 30
52525 Heinsberg
Tel 02452/96440
Fax 02452/9644-29
www.kreisgymnasium-heinsberg.de

-----Original-Nachricht-----
Betreff: Antrag Schulsozialarbeit für das Kreisgymnasium
Datum: Mon, 16 Mar 2015 12:42:20 +0100
Von: "Hans-Juergen Oehlschläger" <Hans-Juergen.Oehlschlaeger@kreis-heinsberg.de>
An: <Kreisgymnasium-Heinsberg@t-online.de>

Sehr geehrte Frau Krewald,
ich bitte - wie im Antrag vom 23. 01. 2015 erklärt-, den Bedarf anhand von Zahlen und Fallbeispielen zu ergänzen.
Vielen Dank.
Mit freundlichen Grüßen
I. A.
Oehlschläger

Hans-Jürgen Oehlschläger
Kreis Heinsberg
Jugendamt
Tel. 02452/135101
e-mail: Hans-Juergen.Oehlschlaeger@Kreis-Heinsberg.de

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0095/2015

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30.06.2008

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 die Neufassung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg beschlossen. Aufgrund der Änderung des § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung der Kinder und Jugendhilfe NRW (1. AG-KJKG NRW) soll dem Jugendhilfeausschuss eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat als beratendes Mitglied angehören.

Von daher ist § 4 Abs. 3 der Jugendamtssatzung wie folgt zu ergänzen bzw. zu ändern
1. „j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat."
2. Im letzten Satz wird Buchstabe i) ersetzt durch Buchstabe j).

Die Änderungssatzung ist als Anlage zu Tagesordnungspunkt 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:
Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Anlage zu TOP 2

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30. 06. 2008

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S. 194) und der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (8. Buch Sozialgesetzbuch – VIII –), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG – KJHG – zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336**),** hat der Kreistag in seiner Sitzung am …… folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das Jugendamt des Kreises Heinsberg vom 30. 06. 2008 wird wie folgt in § 4 Abs. 3 ergänzt und geändert:

1. „ j) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat“
2. Im letzten Satz wird Buchstabe i) ersetzt durch Buchstabe j).

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0096/2015

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Keine

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.11.2011 die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen. Die Satzung bedarf der redaktionellen Überarbeitung. Grund hierfür sind gesetzliche Änderungen.

Aus der beigefügten Synopse ist ersichtlich, welche Vorschriften der Satzung geändert werden müssen. (Anlage 1). Als Anlage 2 ist die Änderungssatzung beigefügt.

Beschlussvorschlag:
Der Satzungsänderung wird zugestimmt.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 3

Synopse

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

Lfd. Nr.	Bisherige Fassung	Änderung	Grund der Änderung
1	**§ 1 Abs. 2** Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.	…….. 20.03. …….	Die Meldung an das Landesjugendamt erfolgt spätestens zum 15.03. eines Jahres
2	**§ 1 Abs. 3** Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.	Nach dem 2. Satz wird folgender Satz eingefügt: Unberührt bleibt hiervon die Einzelmeldung über die Aufnahme eines Kindes.	Redaktionelle Klarstellung
3	**§ 4 Abs. 1** Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KibiZ.Web.nrw.de.	Satz 1 wird wie folgt ergänzt: ….. und reicht eine unterschriebene schriftliche Fassung nach	Redaktionelle Klarstellung

4	**II. Sprachförderung** (1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06. des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08. desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden. (2) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid. (3) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster. (4) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.	Ersatzlos gestrichen	Gesetzlich im Kinderbildungsgesetz (§§ 13 c, 16 b und 21 b) geregelt

Anlage 2 zu TOP 3

Satzung zur Änderung der Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23.11.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9 April 2013 (GV.NRW. S. 194) und der §§ 18 – 21 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz NRW) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S. 336) hat der Kreistag des Kreises am …… folgende Satzung beschlossen:

Artike1 1

Die Satzung über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder vom 23. 11. 2011 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum 20. 02. geändert in 20. 03..
2. § 1 Abs. 3 erhält folgenden 3. Satz:“ Unberührt bleibt hiervon die Einzelmeldung über die Aufnahme eines Kindes.“
3. § 4 Abs. 1 wird nach www.KIBiz.web.nrw.de wie folgt ergänzt: „und reicht eine unterschriebene schriftliche Fassung nach.“
4. II. Sprachförderung wird ersatzlos gestrichen.
5. Abschnitt III. wird Abschnitt II.
6. § 6 wird geändert in § 5. In Absatz 3 werden die Wörter „und die Sprachförderung“ gestrichen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0097/2015

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	150.000,00 € bis 200.000,00 €

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Im Kreisgebiet bestehen unterschiedliche Elternbeitragstabellen für die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Tageseinrichtungen für Kinder und der Tagespflege, da die Stadt Erkelenz in den letzten Jahren die Elternbeiträge um jährlich 1,5 % erhöht hat.

Nunmehr haben sich die Jugendämter im Kreis Heinsberg verständigt, zum Kindergartenjahr 2015/2016 die Elternbeiträge zu erhöhen und beitragsmäßig mit Erkelenz gleich zu ziehen. Die Beiträge nach der Elternbeitragstabelle der Stadt Erkelenz (gültig ab 01.08.2014) liegen aufgrund der jährlichen Erhöhungen derzeit um 9,34 % höher als die Elternbeiträge der anderen Jugendämter. Die Stadt Erkelenz wird die Beiträge für das Kindergartenjahr 2015/2016 wiederum um 1,5 % erhöhen.
Die Stadt Hückelhoven wird die Elternbeiträge um 10,84 % ab dem Kindergarten 2015/2016 erhöhen. Der Jugendhilfeausschuss der Stadt hat die Erhöhung am 06. Mai 2015 beschlossen.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Eltern im Kreisgebiet schlägt die Verwaltung des Jugendamtes vor, ebenfalls in einem Schritt die Elternbeiträge zu erhöhen.
Durch diese Anpassung würden ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 wieder einheitliche Elternbeitragstabellen bestehen.
Die neue Elternbeitragstabelle wurde strukturell verändert und zwar:
1. Die Einkommensstufen wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf volle Tausender „geglättet“.
2. Zur Entlastung der unteren Einkommen wurden die Beträge angehoben und zwar:
   a) Einkommensgruppe 1 von 15.000,00 € auf 18.000,00 €,
   b) Einkommensgruppe 2 von 24.562,00 € auf 27.000,00 € und
   c) Einkommensgruppe 3 von 36.813,00 € auf 38.000,00 €.
3. Aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit wurden 2 weitere Einkommensgruppen gebildet.

Die neue Elternbeitragstabelle ist als Anlage 1 beigefügt.

Um zukünftige „sprunghafte“ Erhöhungen auszuschließen, wird vorgeschlagen, in der Satzung folgende Anpassungsklausel aufzunehmen:
„Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %) jährlich angehoben“, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.“
Die jährlich erhöhte Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahrs bekannt gemacht.
Der jährliche Mehrertrag wird auf 150.000,00 bis 200.000,00 € geschätzt.

Die Kindpauschalen als wesentlicher Bestandteil der Betriebskosten sind seit dem Kindergartenjahr 2009/2010 um ca. 11 % gestiegen.
Aus der beigefügten Anlage 2 ist der Mehraufwand für den Kreis aufgrund der jährlichen Erhöhungen im Kindergartenjahr 2015/2016 ersichtlich.
Die Refinanzierung der Betriebskosten sieht vor, dass 19 % über Elternbeiträge erbracht werden sollen. Die derzeitige Quote liegt bei 15 %. Es wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Als Anlagen 4 und 5 sind beigefügt:
a) die derzeitige Elternbeitragstabelle des Kreises
b) die derzeitige Elternbeitragstabellen des Kreises Euskirchen und der Städteregion Aachen.

Die unterschiedlichen Regelungen der Jugendämter für die Befreiung der Geschwisterkinder bleiben unberührt.

Beschlussvorschlag:
1. Der strukturell veränderten Elternbeitragstabelle mit den um 11,00 % erhöhten Elternbeiträgen für das Kindergartenjahr 2015/2016 wird zugestimmt.
2. Die Elternbeiträge werden jährlich mit dem gleichen Prozentsatz erhöht wie die Kindpauschalen (zurzeit 1,5 %), erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.
3. Die jährlich erhöhte Elternbeitragstabelle ist vor Beginn eines Kindesgartenjahrs öffentlich bekannt zu machen.

Anlage 1 zu TOP 4

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV.NRW.S. 194) und § 90 Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (8. Buch Sozialgesetzbuch – VIII –), in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 10), der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW. S. 687) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW S. 336), hat der Kreistag in seiner Sitzung am ..... folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes Heinsberg (Elternbeitragssatzung) vom 23.11.2011 wird wie folgt geändert:

„§ 3 Abs. 1 Höhe des Elternbeitrags und Fälligkeit erhält folgende Fassung:
„Die Höhe des Elternbeitrags ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
Die Elternbeiträge werden mit dem Prozentsatz, der für die Erhöhung der Kindpauschalen gilt (§ 19 Abs. 2 KiBiz, zurzeit 1,5 %), jährlich angehoben, erstmals zum Kindergartenjahr 2016/2017.

Die für das jeweilige Kindergartenjahr gültige Elternbeitragstabelle wird vor Beginn des Kindergartenjahres durch Veröffentlichung in der durch die Hauptsatzung vorgeschriebenen Form bekannt gemacht.

Der Elternbeitrag ist zum 01. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. August 2015 in Kraft.

Elternbeitragstabelle vom 01.08.2015 - 31.07.2016

2 Jahre bis Schuleintritt				unter 2 Jahre		
Jahreseinkommen	**25 WStd.**	**35 WStd.**	**45 WStd.**	**25 WStd.**	**35 WStd.**	**45 WStd.**
bis 18.000 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
bis 27.000 €	28,86 €	33,30 €	46,61 €	42,18 €	58,83 €	75,47 €
bis 38.000 €	48,83 €	56,61 €	78,80 €	86,57 €	122,08 €	156,50 €
bis 50.000 €	81,02 €	93,23 €	127,64 €	128,75 €	180,91 €	231,96 €
bis 62.000 €	127,64 €	146,50 €	197,55 €	170,91 €	238,62 €	307,44 €
bis 74.000 €	167,59 €	193,11 €	261,92 €	193,11 €	269,70 €	347,39 €
bis 86.000 €	200,89 €	230,85 €	314,09 €	231,96 €	324,08 €	417,30 €
bis 98.000 €	234,18 €	269,70 €	366,24 €	270,80 €	378,46 €	487,22 €
bis 110.000 €	267,48 €	313,,81	425,90 €	306,30 €	427,84 €	551,04 €
über 110.000 €	300,77 €	357,92 €	485,55 €	341,70 €	477,21 €	614,85 €

Anlage 2 zu Tagesordnungspunkt 4

Erhöhung der Kindpauschalen

	2008/09	2009/10	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16
Ia	4.288,70 €	4.353,03 €	4.418,33 €	4.484,60 €	4.551,87 €	4.620,15 €	4.689,45 €	4.759,79 €
Ib	5.746,70 €	5.832,90 €	5.920,39 €	6.009,20 €	6.099,34 €	6.190,83 €	6.283,69 €	6.377,95 €
Ic	7.369,75 €	7.480,30 €	7.592,50 €	7.706,39 €	7.821,99 €	7.939,32 €	8.058,41 €	8.179,29 €
Mittelwert	5.801,72 €	5.888,74 €	5.977,07 €	6.066,73 €	6.157,73 €	6.250,10 €	6.343,85 €	6.439,01 €
IIa	8.841,70 €	8.974,33 €	9.108,94 €	9.245,57 €	9.384,25 €	9.525,01 €	9.667,89 €	9.812,91 €
IIb	11.863,40 €	12.041,35 €	12.221,97 €	12.405,30 €	12.591,38 €	12.780,25 €	12.971,95 €	13.166,53 €
IIc	15.215,20 €	15.443,43 €	15.675,08 €	15.910,21 €	16.148,86 €	16.391,09 €	16.636,96 €	16.886,51 €
Mittelwert	11.973,43 €	12.153,04 €	12.335,33 €	12.520,36 €	12.708,16 €	12.898,78 €	13.092,27 €	13.288,65 €
IIIa	3.165,24 €	3.212,72 €	3.260,91 €	3.309,82 €	3.359,47 €	3.409,86 €	3.461,01 €	3.512,93 €
IIIb	4.225,36 €	4.288,74 €	4.353,07 €	4.418,37 €	4.484,65 €	4.551,92 €	4.620,20 €	4.689,50 €
IIIc	6.771,85 €	6.873,43 €	6.976,53 €	7.081,18 €	7.187,40 €	7.295,21 €	7.404,64 €	7.515,71 €
Mittelwert	4.720,82 €	4.791,63 €	4.863,50 €	4.936,46 €	5.010,51 €	5.085,66 €	5.161,95 €	5.239,38 €
integrativ	14.788,76 €	15.010,59 €	15.235,75 €	15.464,29 €	15.696,28 €	15.931,72 €	16.170,70 €	16.413,25 €

Gruppenform I	U3 und Ü3 Kinder
Gruppenform II	nur U3 Kinder
Gruppenform III	nur Ü3 Kinder

TOP Ö 4

Differenz 2015/16 - 2008/09	Kinder Antrag 2015/16			
	U3	**Ü3**	**gesamt**	**€**
471,09 €	36	58	94	44.282,46 €
631,25 €	282	683	965	609.156,25 €
809,54 €	188	840	1028	832.207,12 €

971,21 €	5		5	4.856,05 €
1.303,13 €	64		64	83.400,32 €
1.671,31 €	120		120	200.557,20 €

347,69 €		40	40	13.907,60 €
464,14 €		365	365	169.411,10 €
743,86 €		283	283	210.512,38 €

1.624,49 €		43	43	69.853,07 €
				2.238.143,55 €

Anlage 3 zu Tagesordnungspunkt 4

aktuelle Tabelle Kreisjugendamt

TOP Ö 4

Anlage zu § 3 Abs. 1
Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt

Einkommens-gruppe	Jahreseinkommen	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	26,00 Euro	30,00 Euro	42,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro.	44,00 Euro	51,00 Euro	71,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	73,00 Euro	84,00 Euro	115,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	115,00 Euro	132,00 Euro	178,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro -	151,00 Euro	174,00 Euro	236,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	181,00 Euro	208,00 Euro	283,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	211,00 Euro	243,00 Euro	330,00 Euro

Kinder unter 2 Jahren

Einkommens-gruppe	**Jahreseinkommen**	**25 Stunden**	**35 Stunden**	**45 Stunden**
1	bis 15.000,00 Euro	0 Euro	0 Euro	0 Euro
2	bis 24.542,00 Euro	38,00 Euro	53,00 Euro	68,00 Euro
3	bis 36.813,00 Euro	78,00 Euro	110,00 Euro	141,00 Euro
4	bis 49.084,00 Euro	116,00 Euro	163,00 Euro	209,00 Euro
5	bis 61.355,00 Euro	154,00 Euro	215,00 Euro	277,00 Euro
6	bis 73.626,00 Euro	174,00 Euro	243,00 Euro	313,00 Euro
7	bis 85.897,00 Euro	209,00 Euro	292,00 Euro	376,00 Euro
8	über 85.897,00 Euro	244,00 Euro	341,00 Euro	439,00 Euro

Kreis Euskirchen

TOP Ö 4

Für Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr:

Einkommen	Bis 25 Stunden Betreuung Elternbeitrag	Bis 35 Stunden Betreuung Elternbeitrag	Bis/Über 45 Stunden Betreuung Elternbeitrag
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	32,00	35,00	51,00
bis 37.000 €	50,00	55,00	87,00
bis 50.000 €	84,00	92,00	134,00
bis 62.000 €	126,00	140,00	207,00
über 62.000 €	167,00	183,00	273,00

Einkommen	Bis 25 Stunden Betreuung Elternbeitrag	Bis 35 Stunden Betreuung Elternbeitrag	Bis/Über 45 Stunden Betreuung Elternbeitrag
bis 15.000 €	0,00	0,00	0,00
bis 25.000 €	78,00	85,00	101,00
bis 37.000 €	157,00	172,00	199,00
bis 50.000 €	229,00	250,00	297,00
bis 62.000 €	302,00	330,00	398,00
über 62.000 €	338,00	374,00	464,00

Die o.g. Beiträge sind einschließlich des Kalendermonats zu entrichten, in welchem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet.

Städteregion Aachen

Einkommen:		Buchungszeit:	
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis 12.271,- €	0,- €	0,- €	0,- €
bis 24.542,- €	46,- €	47,- €	74,- €
bis 36.813,- €	96,- €	97,- €	154,- €
bis 49.084,- €	143,- €	144,- €	228,- €
bis 61.355,- €	189,- €	190,- €	302,- €
bis 73.626,- €	214,- €	215,- €	341,- €
über 73.626,- €	302,- €	303,- €	458,- €

Kinder ab 2 Jahren

Einkommen:		Buchungszeit:	
	bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.
bis 12.271,- €	0,- €	0,- €	0,- €
bis 24.542,- €	27,- €	28,- €	45,- €
bis 36.813,- €	48,- €	49,- €	77,- €
bis 49.084,- €	79,- €	80,- €	126,- €
bis 61.355,- €	125,- €	126,- €	195,- €
bis 73.626,- €	164,- €	165,- €	257,- €
über 73.626,- €	214,- €	215,- €	366,- €

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0098/2015

Ausbau des kreisweiten Netzwerks „Frühe Hilfen„ und Fortführung des Familienhebammendienstes

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss
25.06.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	Bundesmittel

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

I. Allgemeines

Die Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ unterstützt die Bundesländer, Städte, Gemeinden und Kreise in ihrem Engagement für die „Frühen Hilfen“. Die Bundesinitiative ist bis zum 31.12.2015 befristet. Mit den Mitteln der Bundesinitiative sollen regionale Netzwerke „Frühe Hilfen“ gestärkt und der Einsatz von Familienhebammen bzw. vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert werden. Auch ehrenamtliches Engagement wird dabei berücksichtigt. Die Fördermittel werden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitgestellt und über die Länder vergeben. Nach Ablauf der vierjährigen Befristung wird der Bund einen Fonds einrichten, der die Finanzierung ab 2016 sicherstellen soll. Die Ausgestaltung des Fonds soll auf Grundlage der Erkenntnisse der Bundesinitiative erfolgen.

Rechtliche Grundlage der Bundesinitiative ist das Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG). Teil dieses Gesetzes ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darin enthalten ist die Bundesinitiative Frühe Hilfen (§ 3 Abs. 4 KKG). Die Ausgestaltung der Bundesinitiative wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Nach Artikel 10 dieser Vereinbarung „erstellen die Länder ein länderspezifisches Gesamtkonzept unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten“. Dieses liegt für NRW seit April 2014 vor.
Nach den Fördergrundsätzen ist für den Auf- und Ausbau des Netzwerkes „Frühe Hilfen“ und des Familienhebammendienstes bis zum 31.12.2015 ein Kreistagsbeschluss zu fassen.

II. Fachbereiche der Förderung

1. Netzwerk Frühe Hilfen

Fachkräfte aus dem Gesundheitswesen, der Kinder- und Jugendhilfe, der Schwangerschaftsberatung und der Frühförderung arbeiten mit Familienhebammen und Ehrenamtlichen zusammen. Sie informieren sich gegenseitig über das jeweilige Angebots- und Aufgabenspektrum und klären strukturelle Fragen der Angebotsgestaltung und –entwicklung zur frühzeitigen Unterstützung von werdenden Eltern und Familien mit Kindern von 0 bis 3 Jahren. Dabei sollen die Beteiligten auf vorhandene Strukturen zurückgreifen und die Grundsätze für die verbindliche Zusammenarbeit in Vereinbarungen festlegen. Organisiert wird das Netzwerk von einer Netzwerkkoordination.

2. Familienhebammendienst

Familienhebammen sind staatlich examinierte Hebammen mit einer Zusatzqualifikation. Sie sind für Familien wichtige Lotsinnen durch die zahlreichen Angebote der Frühen Hilfen. Bis zu einem Jahr nach der Geburt des Kindes gehen sie in die Familien und unterstützen diese bei der gesundheitlichen Versorgung und leisten dort psychosoziale Unterstützung. Sie geben Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Dabei werden alle Familienmitglieder eingebunden. Rund um die Geburt sind Familien erfahrungsgemäß eher bereit, Hilfen anzunehmen. Aus diesem Grund können die Familienhebammen leichter Zugänge zu weiteren Hilfen schaffen bzw. Familien für die Annahme von Hilfen motivieren.

3. Ehrenamtliche Strukturen

Auch die hauptamtliche Fachbegleitung von Ehrenamtlich kann durch die Bundesinitiative unterstützt werden. Ehrenamtliche leisten alltagspraktische Unterstützung und helfen den Familien, ihr eigenes soziales Netzwerk zu erweitern. Ziel der Bundesinitiative ist es auch, Erkenntnisse zu Qualitätsstandards für den Einsatz Ehrenamtlicher im Bereich der Frühen Hilfen zu gewinnen.

III. Bisherige Umsetzung im Kreis Heinsberg

Im Kreis Heinsberg haben die vier Stadtjugendämter und das Kreisjugendamt die Fördermittel aus der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ zusammengeführt, um einen Synergieeffekt zu erreichen. Zusätzlich wurde eine Kooperation mit dem Kreisgesundheitsamt vereinbart. Deshalb konnte im Kreisjugendamt eine Koordinierungsstelle „Frühe Hilfen“ für den gesamten Kreis Heinsberg eingerichtet werden. Der Familienhebammendienst ist seit dem 01.04.2014 bereits erfolgreich im Kreis Heinsberg tätig.

Beschlussvorschlag:

Das Netzwerk „Frühe Hilfen“ wird weiterentwickelt und der Familienhebammendienst im Kreis Heinsberg wird fortgeführt vorbehaltlich der weiteren finanziellen Förderung durch den Bund bzw. das Land Nordrhein-Westfalen.

Erläuterungen

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0099/2015

Investitionszuschüsse für den weiteren Ausbau der U3-Betreuung

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	108.000,00 € Kreismittel

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Als Übergangslösung besteht in der Tageseinrichtung für Kinder „Rabennest Harbeck“ seit dem 01.08.2013 eine Container-Gruppe.
Die Nachfrage nach U3-Plätzen ist in Wegberg nochmals gestiegen. Um der Nachfrage von zurzeit 52% im U3-Bereich (1 bis unter 3 Jahren) Rechnung zu tragen, beabsichtigt die Kath. Kirchengemeinde St. Martin als Träger der Tageseinrichtung „Rabennest“ das Angebot dauerhaft um eine Gruppe (Gruppenform 1 6 Plätze U3 + 14 Plätze Ü3) zu erweitern.
Die Containerlösung würde dann entfallen.

Die Stadt Wegberg als Eigentümer des Grundstücks ist derzeit nicht in der Lage, einen Anbau für die zusätzliche Gruppe zu finanzieren. Sie stimmt der Errichtung einer 3. Gruppe zu und erklärt sich bereit, die durch die Kirchengemeinde vorfinanzierten Baukosten mit der Miete aufzurechnen. Der Rat der Stadt Wegberg wird am 12.05.2015 hierzu einen Beschluss fassen.

Das Landesjugendamt hat bei einem Ortstermin am 23.04.2015 der Planung zugestimmt und die Erteilung einer Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt.

Die Baukosten betragen 221.916,41 €. Die Kirchengemeinde beantragt einen Zuschuss von 6 x 20.000,00 € abzüglich 10 % Eigenleistung = 108.000,00 €. Für die 3. Gruppe wird die gesetzliche Miete nach dem Kinderbildungsgesetz gezahlt.

Beschlussvorschlag:
Der Kath. Kirchengemeinde St. Martin wird ein Kreiszuschuss von 108.000,00 € für den Bau einer 3. Gruppe in der Tageseinrichtung für Kinder „Rabennest“ bewilligt.

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0100/2015

Kreiszuschuss für das Projekt Nepomuk

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss
16.06.2015	Kreisausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	53.742,00 € Kreismittel

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Mit Schreiben vom 15.07.2014 beantragt „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ die Bezuschussung des „Netzwerks für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern – Nepomuk - im Kreis Heinsberg“.

Nachdem nunmehr eine Kostenkalkulation vorgelegt wurde, kann über den Antrag entschieden werden.

Der Antrag und die Kostenkalkulation sind als Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 7 beigefügt.

Insoweit wird auch auf die Antragsbegründung hingewiesen. Hinsichtlich des Bedarfes ist festzustellen, dass im zurückliegenden Jahr 2013 insgesamt 122 Familien mit 275 betroffenen Kindern durch Nepomuk begleitet und unterstützt wurden.
Bisher wurde die Finanzierung des Projektes durch die Aktion Mensch sichergestellt. Diese Förderung ist jedoch ausgelaufen. Von daher wird ein Kreiszuschuss beantragt. Die jährlichen Gesamtkosten betragen 61.742,00 €.

Auf Nachfrage teilt der Träger mit Schreiben vom 30.04.2015 mit, dass er bereit ist, die kalkulierten Sachkosten von 8.000,00 € als Eigenleistung zu tragen. Von daher reduziert sich der beantragte Zuschuss auf 53.742,00 €.

Wie aus dem Antrag zu ersehen ist, handelt es sich um eine sinnvolle und gebotene Maßnahme, die nach Auffassung der Verwaltung förderungsfähig ist. Aus Sicht der Verwaltung ist es jedoch geboten, den Zuschuss für zwei Jahre zu befristen und nach erfolgter Evaluation über eine Weiterbewilligung zu entscheiden.
Es handelt sich um ein kreisweites Angebot und wird aus der allgemeinen Kreisumlage finanziert. Von daher ist die Entscheidung des Kreisausschusses notwendig.

Beschlussvorschlag:
Der Einrichtung „Schloss Dilborn – Die Jugendhilfe“ wird für das Projekt Nepomuk ein jährlicher Zuschuss von 53.742,00 € ab Juni 2015 für zwei Jahre bewilligt.

Anlage 1 zu Tagesordnungspunkt 7

TOP Ö 7

SCHLOSS DILBORN - DIE JUGENDHILFE

DERNBACHER GRUPPE
KATHARINA KASPER

Schloss Dilborn - Die Jugendhilfe • Dilborner Straße 61 • 41379 Brüggen

Kreisverwaltung Heinsberg
Dezernat IV
Frau Liesel Machat
Dezernentin
Valkenburgerstr. 45
52525 Heinsberg

Schloss Dilborn - Die Jugendhilfe

Dilborner Straße 61
41379 Brüggen

Telefon 02163 9540-0
Telefax 02163 9540-99

info@dilborn.de
www.dilborn.de

15.07.2014 – Ro/gk
Durchwahl: 02163 9540-41

Antrag

Sehr geehrte Frau Machat,

hiermit beantragen wir die Bezuschussung des Netzwerkes für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern - Nepomuk im Kreis Heinsberg.

Eine psychische Erkrankung der Eltern stellt eine besonders belastende Situation für Kinder und Jugendliche und damit für das gesamte Familiensystem dar. Hierdurch ist die eigene Vulnerabilität erhöht. Diese belastende Situation beinhaltet in der Regel ein einschneidendes, länger andauerndes Lebensereignis, welches mit einer signifikanten Zunahme an alltäglichen Anforderungen, Konflikten und Spannungen sowohl innerhalb der Familie als auch im sozialen Umfeld einhergeht. Die Kinder und Jugendlichen sind gezwungen, Verantwortung zu übernehmen und die erkrankten Eltern zu entlasten. Sie sind im Umgang mit dem psychisch erkrankten Elternteil häufig auf sich gestellt und bleiben mit ihren Sorgen und Problemen allein. Konzentrationsprobleme, Leistungseinbußen, Fehltage in der Schule nehmen zu.

Für die Kinder und Jugendlichen sind die Verhaltensweisen des erkrankten Elternteils meist nicht nachvollziehbar und erklärbar. Dabei wissen Kinder in der Regel nur wenig über die psychischen Erkrankungen ihrer Eltern. Falsch verstandene Rücksichtnahme kann Ängste und Befürchtungen auslösen. Darüber hinaus steigern sich insbesondere jüngere Kinder in die Vorstellung hinein, Schuld an der Erkrankung der Eltern zu haben. Ähnliche oder gleiche Auswirkungen finden sich auch in Sucht belasteten Familien. Hier haben die Kollegen der Suchtberatungsstelle in Hückelhoven das Unterstützungskonzept Trampolin für Kinder von suchtkranken Eltern entwickelt.
Die Katharina Kasper ViaNobis GmbH hat als Träger von Schloss Dilborn und dem Krankenhaus Maria Hilf das Netzwerk für Kinder und Jugendliche psychisch erkrankter Eltern, Nepomuk, konzipiert.

./.2

Diese beiden Angebote richten sich an Familiensysteme mit einem erhöhten Risiko sowohl für die Gesundheit wie auch für das gelingende Aufwachsen von Kinder und Jugendlichen und deren Teilhabe am gesellschaftlichen und sozialen Leben. Die enge Vernetzung der Hilfen für diese Personengruppen stellt einen notwendigen und nachhaltigen Beitrag für die psychische Gesundheit und die soziale Integration für die Bevölkerung im Kreis Heinsberg dar.

Das Vorhaben ist mit der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft des Kreises Heinsberg abgestimmt und wird von ihr befürwortet. Auch hier wird die Notwendigkeit einer flächendeckenden Prävention für die Zielgruppe gesehen. Das Kreisjugendamt Heinsberg sowie die Anbieter der Jugend- und Gesundheitshilfe sind im Rahmen des Arbeitskreises Kinder- und Jugendpsychiatrie des Kreises Heinsberg einbezogen.
Die bestehende Zusammenarbeit mit dem von der Suchtberatungsstelle Hückelhoven getragenen Projekt „Trampolin" soll weiter intensiviert und ausgebaut werden, um so ein flächendeckendes Netzwerk für den Kreis Heinsberg sicher zu stellen.

Im zurückliegenden Jahr 2013 wurden insgesamt 172 Familien mit 275 betroffenen Kindern durch Nepomuk begleitet und unterstützt.
Das gesamte Projekt wurde in der Zeit von 2011-2014 wissenschaftlich durch die Katholische Hochschule Paderborn begleitet (an dieser Stelle verweisen wir auf die wissenschaftliche Auswertung der Kath. Hochschule Paderborn, siehe Anlage oder - http://www.katho-nrw.de/fileadmin/primaryMnt/KatHO/igsp/Abschlussbericht_des_ Forschungsprojektes.pdf).

Um die Fortsetzung der Arbeit von Nepomuk sicherstellen zu können, beantragen wir die Finanzierung einer Personalstelle und anteiliger Sachkosten in Höhe von insgesamt 60.000,00 € p.a..
Bisher wurde die Finanzierung in oben genannter Höhe durch die Aktion Mensch sichergestellt. Die Förderung der Aktion Mensch endet am 31.08.2014.

Weitere detaillierte Informationen zu unserem Antrag entnehmen Sie bitte der Anlage.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Arnold Schweden

Anlage(n)
- Einbindung in die Versorgung
- Begründung des Bedarfs
- Zwischenbericht Aktion Mensch
- Abschlussbericht des Forschungsprojektes KatHO Paderborn

Kostenkalkulation 2015
Projekt: Nepomuk

DERNBACHER GRUPPE
KATHARINA KASPER

Personalkosten		
Bruttopesonalkosten TG S11 Stufe 3	52.109 €	84%
Leistungsentgelt	938 €	2%
KZVK	313 €	1%
Berufsgenossenschaft	383 €	1%
Summe Personalkosten	**53.742 €**	**87%**
Sachkosten		
Verwaltungsbedarf	2.100 €	3%
Gebäudekosten (Miete, Strom)	2.400 €	4%
KFZ Kosten	3.500 €	6%
Summe Sachkosten	**8.000 €**	**13%**
Summe Sach- und Personalkosten	**61.742 €**	

Sitzung: öffentlich Vorlage: 0101/2015

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung

Beratungsfolge:	
18.05.2015	Jugendhilfeausschuss

Finanzielle Auswirkungen:	ja, Betriebskosten

Leitbildrelevanz:	3.1 Familie und Jugend

Inklusionsrelevanz:	ja

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 2. März 2015 der Planungsbelegung „Tageseinrichtung für Kinder im Kreisjugendamtsbezirk“ für das Kindergartenjahr 2015/2016 zugestimmt.
Insoweit wird auf diesen Beschluss verwiesen.
Im Rahmen einer Besprechung mit dem Vorsitzenden des Elternvereins der Tageseinrichtung für Kinder „Meragel“ in Übach-Palenberg/Frelenberg am 12. März 2015 erklärte dieser, dass die 4. Gruppe für diese Tageseinrichtung bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 den Betrieb aufnehmen kann.
Der Einrichtung einer 4. Gruppe für die Tageseinrichtung „Meragel“ hat der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich zugestimmt.

In der an das Land abgegebenen verbindlichen Mitteilung über die Planungsbelegung zum **15. März 2015** wurde die 4. Gruppe (Gruppenform II mit 10 Plätzen) vorsorglich gemeldet.

Aus formalen Gründen war zeitnah eine politische Entscheidung zu treffen. Wegen der Eilbedürftigkeit wurde die beigefügte Dringlichkeitsentscheidung getroffen.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Ausschuss zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:
Die Dringlichkeitsentscheidung wird genehmigt.

TOP Ö 8

Dringlichkeitsentscheidung über die Belegung von Tageseinrichtungen für Kinder im Kreisjugendamtsbezirk Heinsberg im Kindergartenjahr 2015/2016

1. Ausgangssituation

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 02. März 2015 der Planungsbelegung für das Kindergartenjahr 2015/2016 zugestimmt. Die Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses war notwendig, weil mit Erlass vom 09. April 2014 das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen hat, dass nach § 18 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz – KiBiz – die finanzielle Förderung der Tageseinrichtungen die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung voraussetzt. Die Jugendhilfeplanung ist damit unabdingbar Voraussetzung für die Förderung des laufenden Betriebs von Einrichtungen. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung wird entschieden, welche Gruppenform mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden (§ 19 Abs. 3 und Anlage zu § 19 Abs. 1 KiBiz). Aus dieser Jugendhilfeplanung ergeben sich Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen. Das Ministerium hält im Ergebnis fest, dass das KiBiz eine einrichtungsscharfe Jugendhilfeplanung fordert. Da auf die Entscheidung der Jugendhilfeplanung abgestellt wird, bedarf es insoweit eines formellen Beschlusses, der bei Abgabe der verbindlichen Mitteilung im Sinne des § 21 Abs. 1 KiBiz vorliegen muss. Die Mitteilung erfolgte zum 15. März 2015.

Im Rahmen einer Besprechung mit dem Vorsitzenden des Elternvereins der Tageseinrichtung für Kinder „Meragel" in Übach-Palenberg/Frelenberg am 12.03.2015 erklärte dieser im Beisein des Investors, dass die 4. Gruppe für diese Tageseinrichtung bereits zu Beginn des Kindergartenjahres 2015/2016 den Betrieb aufnehmen kann. Der Einrichtung einer 4. Gruppe hat der Jugendhilfeausschuss grundsätzlich zugestimmt.

Es handelt sich dabei um die Gruppenform II mit 10 Plätzen für Kinder unter 3 Jahren mit folgender Buchung:
5 Plätze 35 Stunden,
5 Plätze 45 Stunden.

In der verbindlichen Mitteilung zum 15. März 2015 sind diese 10 Plätze vorsorglich mit aufgenommen worden.

2. Notwendigkeit der Dringlichkeitsentscheidung

Die zusätzliche 4. Gruppe war in der dem Jugendhilfeausschuss vorgelegten Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2015/2016 nicht enthalten, da nicht bekannt war, dass die baulichen Voraussetzungen zum 01.08.2015 gegeben wären. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Jugendhilfeplanung ist – auch im Hinblick auf eine evtl. Prüfung durch den Landesrechnungshof – zeitnah zu treffen. Die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses ist für Mai 2015 vorgesehen.

...

3. Beschluss

Gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 Kreisordnung in Verbindung mit § 3 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendgesetzes NRW – AG – KJHG – wird im Wege der Dringlichkeit folgender Beschluss gefasst:

Die in Bau befindliche 4. Gruppe der Tageseinrichtung für Kinder „Meragel" in Übach-Palenberg/Frelenberg wird in die Jugendhilfeplanung für das Kindergartenjahr 2015/2016 wie folgt aufgenommen:
Gruppenform II mit 10 Plätzen für U3-Kinder, davon 5 Plätze mit 35 Stunden und 5 Plätze mit 45 Stunden.

Heinsberg, den 16. März 2015

Stephan Pusch
Landrat

Willi Paffen
Vorsitzender des Jugendhilfeausschuss